

Fall 1:

In Schottland sollen ein nationales Gesetz (im Folgenden: Gesetz von 2012) und eine Verordnung erlassen werden, mit denen in Schottland für den Verkauf alkoholischer Getränke im Einzelhandel ein Mindestpreis pro Alkoholeinheit (MPA) eingeführt werden soll. Jeder Inhaber der Konzession, die in Schottland für den Verkauf von alkoholischen Getränken im Einzelhandel erforderlich ist, muss demnach den MPA beachten.

Das Gesetz von 2012 soll bestimmen, dass die schottische Regierung den MPA durch eine Verordnung festlegt. Zu diesem Zweck hat die schottische Regierung den Entwurf einer vom schottischen Parlament zu billigenden Verordnung ausgearbeitet, nämlich der Verordnung von 2013 über den Mindestpreis pro Alkoholeinheit in Schottland (MPA-Verordnung). In dieser Verordnung wird der MPA mit 0,50 Pfund Sterling (GBP) (ungefähr 0,70 Euro) festgesetzt. Der Mindestverkaufspreis eines Erzeugnisses bestimmt sich anschließend nach folgender Formel: $MPA \times K \times V \times 100$, wobei „MPA“ den Mindestpreis pro Einheit, „K“ den Alkoholgehalt und „V“ das Volumen des Alkohols in Litern bezeichnet.

Die geplanten Regelungen sind Teil einer allgemeinen politischen Strategie, die eine Reihe von Maßnahmen zur Senkung des Alkoholkonsums in der schottischen Bevölkerung umfasst. Das Gesetz von 2012 und die Verordnung zielen auf die Senkung des Alkoholkonsums sowohl bei Verbrauchern mit gefährlichem oder schädigendem Trinkverhalten als auch in der Bevölkerung allgemein ab. Das Einführen einer MPA hält das schottische Parlament für besonders geeignet, eine positive Wirkung auf die Gesundheit von Personen mit gefährlichem oder schädigendem Trinkverhalten zu haben. Mit der Einführung eines MPA könne nämlich insbesondere das Ziel der Senkung des Verbrauchs von im Verhältnis zum Alkoholgehalt billigen alkoholischen Getränken erreicht werden, die insbesondere in großem Maß von Personen mit einem gefährlichen oder schädigenden Trinkverhalten konsumiert werden. Von einem MPA wären somit diese Personen mehr betroffen als Personen mit einem gemäßigten Alkoholkonsum.

Am 25. Juni 2012 unterrichtete die schottische Regierung die Europäische Kommission nach Maßgabe der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften über das geplante Gesetz 2012 und die vorgesehene MPA-Verordnung. In einer Stellungnahme vom 25. September 2012 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die nationalen Maßnahmen gegen das Unionsrecht verstoßen. Sie führte unter anderem an, dass laut Statistiken über den Prozentsatz der alkoholischen Getränke, die bislang außerhalb der Gastronomie unter dem MPA verkauft wurden, ein höherer Prozentsatz von aus den Mitgliedstaaten importierten Weinen als von Weinen aus dem Vereinigten Königreich unter dem MPA verkauft wurden. Statistische Daten für andere alkoholische Getränke bestünden nicht, jedoch sei unbestritten, dass bedeutende Mengen von Bier und Spirituosen aus anderen Mitgliedstaaten als dem Vereinigten Königreich zu einem Einheitspreis unter 0,50 GBP

verkauft werden. Zudem sei die erhöhte Besteuerung alkoholischer Getränke der Festlegung eines MPA vorzuziehen, da sie den Handelsverkehr innerhalb der Union weniger beschränken würde und zudem den Vorteil mit sich brächte, dass der Verbrauch von Alkohol allgemein reduziert werden könnte.

Am 19. Juli 2013 initiierte die Scotch Whisky Association ein nach schottischem Recht zulässiges, präventives gerichtliches Normenkontrollverfahren zur Prüfung des Gesetzes von 2012 und der MPA-Verordnung, die zu diesem Zeitpunkt weiterhin noch nicht in Kraft getreten waren. Nachdem sie in erster Instanz unterlagen, legten sie beim Court of Session (Scotland) (Oberster Gerichtshof Schottlands) dagegen Berufung ein. Die schottische Regierung verpflichtete sich dazu, die Bestimmungen über den MPA nicht vor dem Abschluss des Verfahrens vor dem Court of Session in Kraft treten zu lassen.

Die Scotch Whisky Association brachte, vor dass die zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Verordnung Nr. 1308/2013 ein vollständiges Regelungssystem für den gemeinsamen Weinmarkt, insbesondere hinsichtlich der Preise, darstelle. Unter diesen Umständen dürften die Mitgliedstaaten keine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren streitige erlassen. Es sei nach dieser Verordnung verboten, einseitige Maßnahmen zur Festsetzung der Einzelhandelspreise für Weine zu ergreifen. Die vom Court of Session zu einer Stellungnahme aufgeforderte Europäische Kommission bringt indes vor, dass diese Verordnung keine Regelung über die Festsetzung eines unionalen Preisfestsetzungsmechanismus darstelle, sondern allein Vorgaben im Rahmen der Festlegung von Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots auf dem gemeinsamen Markt für Weine enthalte, weshalb die freie Bestimmung des Verkaufspreises auf der Grundlage des freien Wettbewerbs Bestandteil der Verordnung sei und Ausdruck des Grundsatzes des freien Verkehrs unter Bedingungen wirksamen Wettbewerbs.

Der Court of Session (Scotland) beschließt, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist es nach der EU-Verordnung Nr. 1308/2013, die die gemeinsame Marktorganisation für Wein regelt, zulässig, wenn ein Mitgliedstaat eine nationale Maßnahme erlässt, durch die für Wein ein an den Alkoholgehalt in dem verkauften Erzeugnis anknüpfender Mindestverkaufspreis im Einzelhandel festgelegt wird?
2. Ist es mit dem unionalen Primärrecht vereinbar, wenn ein Mitgliedstaat eine nationale Maßnahme erlässt, durch die für Wein ein an den Alkoholgehalt in dem verkauften Erzeugnis anknüpfender Mindestverkaufspreis im Einzelhandel festgelegt wird, wenn der Grund hierfür die Senkung des Alkoholkonsums sowohl bei Verbrauchern mit gefährlichem oder schädigendem Trinkverhalten als auch in der Bevölkerung allgemein ist?

Bearbeitervermerk Frage 1: *Nehmen Sie zu den aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, in einem umfassenden Gutachten Stellung. Antworten Sie auf beide Vorlagefragen!*

In den Erwägungsgründen 15, 43, 172 und 174 der Verordnung Nr. 1308/2013 heißt es:

„(15) In dieser Verordnung sollte die Möglichkeit des Absatzes von zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind so zu ergreifen, dass Marktstörungen vermieden und gleicher Zugang zu den Waren sowie die Gleichbehandlung der Käufer gewährleistet werden....

(43) Im Weinsektor sollten Stützungsmaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsstrukturen vorgesehen werden. ...

(172) In Anbetracht der besonderen Merkmale des landwirtschaftlichen Sektors und dessen Abhängigkeit vom guten Funktionieren der gesamten Lebensmittelversorgungskette, einschließlich der wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln in allen verwandten Sektoren entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, in denen es eine starke Konzentration geben kann, sollte der Anwendung der Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 42 AEUV besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. ...

(174) Eine besondere Herangehensweise ist in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen zulässig, soweit sie insbesondere die gemeinsame Produktion oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen zum Gegenstand haben, es sei denn, ein solches gemeinsames Handeln schließt den Wettbewerb aus ...“

Art. 167 („Vermarktungsregeln zur Verbesserung und Stabilisierung des gemeinsamen Marktes für Weine“) der Verordnung Nr. 1308/2013 sieht in seinem Abs. 1 vor:

„Im Hinblick auf ein besseres und stabileres Funktionieren des gemeinsamen Marktes für Weine, einschließlich der Weintrauben, Traubenmoste und Weine, von denen sie stammen, können die Erzeugermitgliedstaaten insbesondere mittels Durchführung der Beschlüsse der gemäß Artikel 157 und 158 anerkannten Branchenverbände Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots festlegen.

Diese Regeln müssen im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel angemessen sein und dürfen

- a) sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Erzeugnisses beziehen;*
- b) keine Preisfestsetzung erlauben, sei es auch nur als Orientierung oder Empfehlung; ...“*

Fall 2:

Am 24. Oktober 1995 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ (95/46/EG) erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es laut ihrem Erwägungsgrund 8 unter anderem, „ein gleichwertiges Schutzniveau hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung“ von Daten zu schaffen. Am 14. Dezember 1999 hat die spanische Regierung mit Ablauf der Umsetzungsfrist die Richtlinie in dem Real Decreto 1720/2007 (im Folgenden RD) in nationales Recht umgesetzt. Art. 10 Abs. 1 RD gestattet die Weitergabe und

Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die betroffene Person zuvor einwilligt. Abs. 2 bestimmt, dass eine Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person nur möglich ist, wenn die Daten „[...]in öffentlich zugänglichen Quellen enthalten sind und der für die Datei Verantwortliche oder der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Verarbeitung oder ihrer Kenntnis haben, sofern nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person verletzt werden“.

Die spanische Regierung verbietet der Vereinigung der spanischen Kreditwirtschaft (ASNEF) per Bescheid auf Grundlage des Art. 10 Abs. 2 RD, ihre Kundendaten ohne Einwilligung der betroffenen Kunden weiterzugeben, weil diese Daten nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Gegen diesen Bescheid klagt die ASNEF vor dem hier erstinstanzlich zuständigen Tribunal Supremo, dem spanischen Obersten Gericht, und fordert, den Bescheid für rechtswidrig zu erklären, weil die Rechtsgrundlage, der Art. 10 Abs. 2 RD, selbst rechtswidrig und daher unanwendbar sei. Nach Ansicht von ASNEF verstößt Art. 10 Abs. 2 RD gegen Art. 7 lit. f. der Richtlinie 95/46/EG. Das spanische Gesetz füge durch das Erfordernis, dass die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen müssen, weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenweitergabe hinzu, die in Art. 7 lit. f. der Richtlinie 95/46/EG gar nicht vorgesehen seien. Ziel der Richtlinie sei gerade eine vollständige Harmonisierung der Vorschriften über die Weitergabe und Verarbeitung von Daten. Die Richtlinie 95/46/EG wolle in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein identisches Schutzniveau schaffen. Unterschiedliche Regelungen über die Voraussetzungen der Weitergabe und Verarbeitung von Daten innerhalb der Mitgliedstaaten würden das Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes beeinträchtigen. Der spanischen Regierung stehe daher kein Ermessensspielraum für das Aufstellen weiterer Voraussetzungen zu. Die ASNEF trägt weiter vor, dass sie sich aufgrund der Unanwendbarkeit des Art. 10 Abs. 2 RD direkt auf Art. 7 lit. f. der Richtlinie 95/46/EG berufen könne und die Daten dann weitergeben dürfe, wenn nur die Voraussetzungen des Art. 7 lit. f der Richtlinie 95/46/EG erfüllt seien.

Gegen den Vortrag der ASNEF wendet die spanische Regierung, insbesondere unter Berufung auf den Wortlaut der Richtlinie (speziell Art. 5), ein, dass diese Richtlinie ihr Ermessensspielraum für die Umsetzung in nationales Recht verschaffe. Die Richtlinie stelle für die Weitergabe von Daten nur Mindeststandards auf. Daher sei die spanische Regierung befugt, für die Weitergabe von persönlichen Daten ohne die Einwilligung der betroffenen Person zusätzliche Voraussetzungen hinzuzufügen. Zudem sieht die spanische Regierung die Möglichkeit einer direkten Berufung auf Art. 7 lit. f. der Richtlinie 95/46/EG nicht gegeben, weil Art. 7 lit. f hierfür zu unbestimmt sei.

Der Tribunal Supremo beschließt aufgrund der vielen Zweifel, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zu Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, bei der die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person möglich ist, wenn nicht nur ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder Dritter, denen sie übermittelt werden, und keine Verletzung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person

Voraussetzungen sind, sondern zudem vorausgesetzt wird, dass die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen?

2. Entfaltet Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG unmittelbare Wirkung?

Aufgabenstellung Frage 2: *Wie wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf diese Fragen antworten?*

Nehmen Sie zu den aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, in einem umfassenden Gutachten Stellung. Die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens ist nicht zu prüfen.

Auszüge aus der Richtlinie 95/46/EG

Die Erwägungsgründe 3, 7,8,10,22 der Richtlinie lauten auszugsweise:

(3) „Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes, der gemäß Artikel 7a des Vertrags den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleisten soll, ist es nicht nur erforderlich, dass personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, dass die Grundrechte der Personen gewahrt werden.“

(7) „Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verhindern. Dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen [...]. Dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

(8) „Zur Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich. Insbesondere unter Berücksichtigung der großen Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen, und der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit der grenzüberschreitende Fluss personenbezogener Daten kohärent und in Übereinstimmung mit dem Ziel des Binnenmarktes [...] geregelt wird, lässt sich dieses für den Binnenmarkt grundlegende Ziel nicht allein durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten verwirklichen. Deshalb ist eine Maßnahme der Gemeinschaft zur Angleichung der Rechtsvorschriften erforderlich.“

(10) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und –freiheiten. [...] Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften [...] muss im Gegenteil darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.“

(22) „Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften oder bei der Durchführung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie die allgemeinen Bedingungen präzisieren, unter denen die Verarbeitungen rechtmäßig sind. [...]“

Artikel 1

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.“

Kapitel II

Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 5

"Die Mitgliedstaaten bestimmen nach Maßgabe dieses Kapitels die Voraussetzungen näher, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist."

Artikel 7

"Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:[...]

f) die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 geschützt sind, [überwiegen]."

Bearbeitungszeit: 180 Minuten

Erlaubte Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzessammlungen

Viel Erfolg!